

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zur Großen Anfrage der Fraktion der SPD
— Drucksachen 12/4353, 12/6224 —

Wirtschaftliche Situation von Familien und deren soziale Auswirkungen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag nimmt die schwierige und materiell benachteiligende soziale Lage, in denen sich viele Familien befinden, ernst. Familien haben in den letzten Jahren nachhaltige und sozial ungerechte Einsparungen durch die Politik der Bundesregierung tragen müssen, die den unzureichenden Lastenausgleich für Kinder weiter ausgehöhlt haben. Das unsoziale und bürokratische System des derzeitigen Kinderlastenausgleichs hat weder die Verarmungsgefährdung von Familien abbauen können, noch die Wohlstandsschere zwischen Familien mit Kindern und denen, die ohne Kinder leben, zu schließen vermocht.

Das Bundesverfassungsgericht hat mehrmals die Familienpolitik der Bundesregierung als verfassungswidrig verworfen und eindeutige Maßstäbe für eine verfassungsgemäße Ausgestaltung des Kinderlastenausgleichs vorgegeben, die von der Bundesregierung nicht einmal ansatzweise aufgegriffen wurden. Dies hat die nicht zu leugnenden Entsolidarisierungsprozesse in unserer Gesellschaft zusätzlich verschärft.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf:

1. Die mit der Existenz von Kindern verbundenen Kosten müssen gerechter als bisher auf alle verteilt werden. Der allgemeine Kinderlastenausgleich muß das Existenzminimum des Kindes sichern. Er muß sich, entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, an den tatsächlichen Lebenshaltungskosten orientieren. Dazu müssen die Kinder-

freibeträge, die einkommensabhängigen Kürzungen des Kindergeldes sowie die Kindergeldzuschläge durch ein einheitliches Kindergeld von monatlich 250 DM für jedes Kind ersetzt werden. Für kinderreiche Familien ist ein zusätzlicher Familienzuschlag von 100 DM pro Monat und Kind ab dem vierten Kind vorzusehen. Die überzogene steuerliche Begünstigung der Ehe durch den ungerechtfertigt hohen Splittingvorteil für hohe Einkommen wird zugunsten der Familien/Alleinerziehenden mit Kindern begrenzt.

2. Für die Bestimmung des Existenzminimums von Kindern ist der durchschnittliche Sozialhilfebedarf eines Kindes heranzuziehen. Verfassungsrechtlich geboten ist eine regelmäßige Anpassung des Kinderlastenausgleichs an veränderte wirtschaftliche Lebensverhältnisse. Komponenten des Kinderlastenausgleichs sind mit der Veränderungsphase des Existenzminimums von Kindern regelmäßig fortzuschreiben. Die Erfüllung der Mindestbedingungen für den Kinderlastenausgleich bleibt eine ständige Aufgabe.
3. Wegen der großen Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Haushalte muß der Kinderlastenausgleich weit konsequenter als bisher zu einer vertikalen Einkommensumverteilung beitragen.
4. Der phasenübergreifende allgemeine Kinderlastenausgleich muß je nach Lebenslage und Bedarf mit phasenspezifischen Förderleistungen für Familien (BAföG, Unterhaltsregelungen, Erziehungsgeld, Berufsbildungsbeihilfen) besser abgestimmt, ergänzt und ausgebaut werden.
5. Über die wirtschaftliche Lage der Familien, die Lebenshaltungskosten von Kindern, den Zusammenhang der den Familienlastenausgleich bewirkenden Einzelsysteme und die Wirkungen des Kinderlastenausgleichs, ist dem Deutschen Bundestag regelmäßig zu berichten.
6. Die Leistungs- und Finanzierungsstruktur des Kinderlastenausgleichs muß überschaubar, seine Inanspruchnahme einfach sein. Bürokratischer Perfektionismus darf den Zugang zum Kinderlastenausgleich nicht erschweren.
7. Der Kinderlastenausgleich muß auf niedrige Familieneinkommen und schwierige wirtschaftliche Situationen reagieren. Mittelfristig ist deshalb für diese Fälle ein Entlastungsbetrag anzustreben, der die Höhe des Sozialhilfebedarfs vollständig abdeckt.
8. Es muß geprüft werden, ob mittelfristig alle Kinder- und Familienlastenausgleichs-Regelungen in einem einzigen geschlossenen, unbürokratischen und in seiner breiten Wirkung gerechten System – wie beispielsweise in Frankreich – zusammengeführt werden können.

Bonn, den 21. Juni 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion